

DAS RECHT DER LANDSCHAFT IST DIE LANDSCHAFT IM RECHT

*Manfried Welan **

- Em. Rektor der Universität für Bodenkultur Wien
-

1, Die Welt ist in Staaten aufgeteilt. Ihre Gebiete sind gegliedert, letztlich in Eigentumsgebiete. Das alles ist durch Recht verschiedener Art festgelegt. So bestehen Grenzen und Trennungen auch dort, wo Landschaft als Einheit ist.

2. Wem gehört die Landschaft? Sie ist als solche kein Eigentumsobjekt, sondern ein Begriff. Landschaft wird durch Recht definiert, aber nicht als Eigentum fixiert. Landschaft ist durch Recht zerstückelt und verteilt. Personen und Sachen erfahren durch Staat und Recht, durch Hoheits- und Eigentumsrecht ihre Bestimmung. Sie legitimieren Herrschaftsrechte.

3. In der Landschaft stehen sich rechtlich Subjekte und Objekte gegenüber, Personen, Tiere und Sachen. Der Staat und andere gesellschaftliche Gebilde sind zur Person erhoben. Die Landschaft und natürliche Gebilde nicht. Sie sind keine Personen, keine Rechtsträger.

4. Nicht nur rechtlich bestehen Subjekte und Objekte. Landschaft „wird“ nach traditioneller Sicht erst durch Subjekte. Durch die Schau wahrnehmender Subjekte wird Umgebung geordnet zur Einheit „Landschaft“. Sie wird definiert als „ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen/und/oder menschlichen Faktoren ist.“ (Art. 1 ELK)

5. Kulturlandschaft wird als Gegenstand der Anschauung vorausgesetzt. Aber gibt es heute noch etwas anderes als Kulturlandschaft? Gibt es heute noch

Naturlandschaft? Es gibt doch nur mehr verschiedene Arten von „interaction of natural and human factors.“

Andererseits kommen wir ohne eine Eigentätigkeit der Natur selbst bei der „unnatürlichsten“ Stadtlandschaft und naturfernsten Kulturlandschaft nicht aus. Hier ist der Mensch herausgefordert, durch Recht das Maß zu finden.

6. „Wo bleibt das Recht der Landschaft?“ Landschaft wurde nicht Person, Rechtssubjekt, Rechtsträger. Landschaft ist auch nicht Rechtsobjekt als solches.

Wohl aber kann der Landschaft durch Recht zum Recht, zu ihrem Recht verholfen werden. Rechtlich geht das über Einschränkungen v.a. des Eigentumsrechts, aber auch der Hoheitsrechte. Instrumente sind Staatsverträge, Gesetze, inhaltlich vor allem öffentliches Recht, also wieder Hoheitsrecht.

Wir räumen mit dem Recht in der Landschaft auf. Wir räumen die Landschaft auf, unterteilen, gliedern, strukturieren sie. Durch das Strukturieren erhält die Landschaft diverse Funktionen. Sie sind wie ein Schlüssel zur Landschaft und eröffnen sie uns.

7. Das Recht der Landschaft ist die Landschaft im Recht.

Wir machen Recht und Landschaft wird immer knapper. Sie ändert sich global wie regional immer rascher. Daher ist jeder Befund nur eine Momentaufnahme der Beschaffenheit der Landschaft. Daher sind wir immer mehr herausgefordert, uns der Landschaft durch Recht anzunehmen.

Wir Menschen sind Landschaftsfresser. Wir können weiter fressen, wir können aber auch den Kurs ändern. Wir können den Landschaftsverbrauch einschränken und irreversible Verwüstung, Zerstörung und Verschmutzung vermeiden. Wir können sogar Schönheit erhalten. Die Landschaft hat ein Recht darauf, wie wir Menschen auch.